

Richtlinien zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) von Studierenden am Institut für Soziologie der LMU München (Stand: 26.11.2025)

1. Einleitung

Ziel dieses Dokuments ist es, Richtlinien für den Einsatz von KI durch Studierende am Institut für Soziologie aufzustellen. Insbesondere geht es um die Frage, wie KI von Studierenden in Bezug auf Prüfungsleistungen verwendet werden darf oder nicht. Im Allgemeinen sollte der Einsatz von KI durch Studierende Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, etablierten akademischen Werten und Normen folgen. Dazu gehören beispielsweise wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit, kritisches Denken, Originalität sowie Reflexion über ethische Pflichten und Verantwortlichkeiten.

2. Kritischer Umgang mit dem Einsatz von KI

Der Einsatz von KI-Systemen darf nicht dazu führen, dass deren Ergebnisse unkritisch übernommen werden. Studierende sollen in der Lage sein, KI-generierte Outputs zu hinterfragen und auf mögliche Fehler oder Verzerrungen hin zu prüfen. Dabei sind vor allem bekannte Probleme, wie die Erzeugung falscher Outputs in Behauptungen, Textzusammenfassungen oder Literaturangaben, zu evaluieren. Ebenso sollte kritisch geprüft werden, inwieweit bestimmte gesellschaftliche Gruppen (z.B. ethnische Minderheiten) oder Publikationsorgane (z.B. *predatory journals*) durch KI bevorzugt oder benachteiligt werden. Der reflektierte Umgang mit KI wird als Teil wissenschaftlicher Praxis verstanden und ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

3. Datenschutz und Ethik

Beim Einsatz von KI-Systemen, wie ohne KI auch, ist der Schutz personenbezogener und sensibler Daten von höchster Priorität. Es dürfen keine Daten von Individuen oder vertrauliche Inhalte wie Transkripte von Interviews in Cloud-basierte KI-Systeme eingespeist werden, da nicht gewährleistet werden kann, dass diese Daten nicht von unautorisierten Personen eingesehen oder zum Training von KI-Modellen genutzt werden können. Vor der Nutzung eines KI-Systems müssen die jeweiligen Datenschutzrichtlinien sowie Nutzungsbedingungen sorgfältig geprüft werden. Die Entscheidung für einen bestimmten Anwendungszweck darf nur getroffen werden, wenn dieser den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ethischen Standards für wissenschaftliches Arbeiten entspricht.

4. Einsatzverantwortung obliegt den Dozierenden

KI-Systeme werden von den Lehrbereichen zum Teil unterschiedlich genutzt. Die Entscheidung, in welcher Form KI-Systeme innerhalb einer Lehrveranstaltung – einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen – eingesetzt werden, liegt bei den jeweils verantwortlichen Personen. So ist es Lehrenden etwa freigestellt, die Nutzung von KI für verschiedene Anwendungszwecke gezielt

zu fördern, solange dies unter Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Prinzipien erfolgt. So könnten etwa Kompetenzen für die KI-gestützte Formatierung von Texten oder Literaturverzeichnissen, zur Eingrenzung von Forschungsfragen oder für die Analyse und Verarbeitung von Daten vermittelt werden. Ebenso dürfen Lehrende den Einsatz von KI für bestimmte Anwendungen untersagen. Entscheidungen zum Einsatz oder Verbot von KI sollten gegenüber Studierenden stets transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden. Dabei soll dargestellt werden, welche Aspekte von KI im Hinblick auf die Lernziele der jeweiligen Veranstaltungen genutzt werden dürfen oder nicht.

5. Wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit

Dozierende können in Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungsleistungen verlangen, bei der Einreichung von Inhalten kenntlich zu machen, wenn diese (ganz oder in Teilen) unter Mitwirkung von KI-Systemen entstanden sind. Grundsätzlich gilt: Die Verwendung von KI-Systemen soll bezogen auf die jeweiligen Lernziele und im Sinne der wissenschaftlichen Transparenz nachvollziehbar sein. Werden KI-gestützte Tools für die Erstellung von Texten, Analysen oder anderen Ergebnissen eingesetzt, ist die Nutzung zu dokumentieren, wo sie die Lernziele der entsprechenden Lehrveranstaltung betreffen. Wo möglich, sollten Interaktionen mit KI-Systemen – beispielsweise Chatverläufe oder Ergebnisprotokolle – archiviert werden. Über Dokumentationsform und Umfang entscheiden die jeweiligen Dozierenden. Nachfolgend sind einige Beispiele aus unterschiedlichen Lehrbereichen bezüglich der Dokumentationspflicht aufgeführt.

Nicht dokumentationspflichtige Anwendungen:

- Kurze Fragen an KI, wie ein bestimmter Befehl in einer Programmierumgebung wie *Stata* oder *R* funktioniert (analog zu früherem *googeln*)
- Stil- und Rechtschreibprüfungen von Texten
- Vorschlägen von Synonymen oder Begriffserläuterungen für die Texterstellung.

Dokumentationspflichtige Anwendungen:

- Erstellen von ganzen Text- oder Code-Abschnitten durch KI
- Erarbeiten zentraler theoretischer Konzepte mithilfe von KI
- Nutzung von KI-Anwendungen bei der Produktion, Aufbereitung und Auswertung empirischer Daten
- KI-Zusammenfassungen und Paraphrasen von qualitativen Daten oder Literatur
- Erstellung und Testung von Interviewleitfäden
- Einsatz von KI-Chatbots zur Interviewdurchführung.

Auch für diese Beispiele wird vorausgesetzt, dass sie nicht die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung tangieren. Ist beispielsweise das eigenständige Erstellen eines Interviewleitfadens ein Lernziel einer Veranstaltung, ist eine diesbezügliche Nutzung von KI-Tools auch dokumentiert, nicht erlaubt.

6. Konsequenzen unerlaubter Nutzung von KI

Wird KI in nicht gestatteter Weise oder nicht gestattetem Umfang genutzt, handelt es sich - wie bei jeder Nutzung unerlaubter Hilfsmittel - um eine Täuschung im Sinne der Prüfungsordnung. Wenn Prüfende den Verdacht haben, dass eine Täuschung vorliegt, wird dies den entsprechenden Studierenden mitgeteilt und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Kann der Vorwurf mit der Stellungnahme nicht ausgeräumt werden, wird die betreffende Prüfungsleistung als Täuschung mit der Note 5 bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen erfolgen, was die Exmatrikulation zur Folge hat.